



Brüssel, den 25. Oktober 2017
(OR. en)

13662/17

TEXT 3
MI 751
ENT 216
CHIMIE 87
ECO 62
CONSOM 332
DELECT 205

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Oktober 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 6967 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 20.10.2017 zur Änderung der Anhänge I, II, VI, VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6967 final.

Anl.: C(2017) 6967 final



Brüssel, den 20.10.2017
C(2017) 6967 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.10.2017

zur Änderung der Anhänge I, II, VI, VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Verordnung“) sind Vorschriften für Folgendes festgelegt: i) die Verwendung der Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen, ii) die Etikettierung oder Kennzeichnung von Textilerzeugnissen, die nichttextile Teile tierischen Ursprungs enthalten, und iii) die Bestimmung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen durch quantitative Analyse binärer und ternärer Textilfasergemische. Damit soll das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden und den Verbrauchern sollen zutreffende Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Durch Artikel 21 der Verordnung wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 22 der Verordnung zu folgenden Inhalten zu erlassen: i) die Verabschiedung der technischen Kriterien und Verfahrensvorschriften für die Anwendung von Artikel 20 Absatz 5, ii) Änderungen der Anhänge II, IV, V, VI, VII, VIII und IX, die erforderlich sind, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, iii) und Änderungen des Anhangs I, um gemäß Artikel 6 der Verordnung neue Textilfaserbezeichnungen in die in diesem Anhang aufgeführte Liste aufzunehmen

Am 24. Januar 2014 wurde beantragt, die neue Textilfaserbezeichnung „Polyacrylat“ aufzunehmen. Die Kommission prüfte den Antrag eingehend und bestätigte, dass er den Kriterien nach Anhang II der Verordnung entspricht. Die Sachverständigengruppe der Kommission für die Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen (im Folgenden „Sachverständigengruppe“) beurteilte den Antrag ebenfalls als fachlich begründet.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission konsultierte umfassend die Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, den Industriezweig und andere Interessenträger zum Entwurf für einen delegierten Rechtsakt. Die Sachverständigengruppe wurde im Zuge der gesamten Ausarbeitung der delegierten Verordnung konsultiert. Am 30. Januar 2017 veranstaltete die Kommission zusätzlich eine Fachsitzung mit den Sachverständigen, die die Mitgliedstaaten benannt hatten, um den Entwurf für die delegierte Verordnung weiter zu erörtern.

Die öffentliche Konsultation zu den technischen Eigenschaften von „Polyacrylat“ führte die Kommission vom 28. Juli 2015 bis zum 21. Oktober 2015 durch. Am 6. Oktober 2016 veröffentlichte die Kommission zudem einen Bericht über die technische Analyse der „Polyacrylat“-Faser¹.

Am 7. März 2017 legte die Kommission der Sachverständigengruppe die endgültige Fassung der delegierten Verordnung vor, in der die Anmerkungen der Mitgliedstaaten, des Industriezweigs und der Interessenträger berücksichtigt worden waren.

Schließlich wurde der Entwurf der Delegierten Verordnung vom 20. Juni 2017 bis zum 18. Juli 2017 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, sodass die Öffentlichkeit sich dazu äußern konnte.

¹ AITEX, „Inter-laboratory trial of textile fibres, including testing and related services for the technical analysis of ‘polyacrylate’ fibre“, Abschlussbericht: siehe <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/19021>.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch die Delegierte Verordnung werden folgende Punkte geändert: i) Änderung von Anhang I zur Aufnahme der neuen Faser „Polyacrylat“ und seiner Definition in die Liste einheitlicher Bezeichnungen von Textilfasern, ii) Änderung von Anhang II zur Aktualisierung der Mindestanforderungen an ein technisches Dossier, das in den Antrag für eine neue Bezeichnung von Textilfasern aufzunehmen ist, iii) Änderung von Anhang VI zur Überarbeitung der Liste von Textilerzeugnissen, für die eine globale Etikettierung ausreicht, iv) Änderung von Anhang VIII zur Anpassung der geltenden Methoden für die quantitative Analyse und zur Einfügung einer neuen Methode, und v) Änderung von Anhang IX zur Aufnahme des vereinbarten Zuschlags für „Polyacrylat“.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 20.10.2017

zur Änderung der Anhänge I, II, VI, VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates², insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 schreibt die Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen vor; die Übereinstimmung dieser Erzeugnisse mit den Angaben auf dem Etikett wird mittels Analyse geprüft.
- (2) Ein Hersteller beantragte nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 bei der Kommission, „Polyacrylat“ als neue Faserbezeichnung in die in Anhang I dieser Verordnung enthaltene Liste aufzunehmen. Das im Antrag enthaltene technische Dossier erfüllte alle in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Mindestanforderungen.
- (3) Nachdem die Kommission den Antrag auf eine neue Faserbezeichnung bewertet und auf der Website Europa eine öffentliche Konsultation durchgeführt hatte, gelangte sie im Benehmen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und den Interessenträgern zu dem Schluss, dass die neue Faserbezeichnung „Polyacrylat“ in die Liste der Textilfaserbezeichnungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 aufgenommen werden sollte.
- (4) Der Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 sollte insbesondere hinsichtlich der vorgeschlagenen Definition einer neuen Textilfaser und der vorgeschlagenen Methoden für die Identifizierung und Quantifizierung zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts geändert werden.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 enthält eine Liste von Textilerzeugnissen, für welche eine globale Etikettierung ausreichend ist. Auf ihr finden sich Nähgarne, Stopfgarne und Stickgarne, die in kleinen Einheiten für den Einzelverkauf aufgemacht sind und deren Nettogewicht 1 g nicht überschreitet. Im Zuge der technischen

² ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1.

Entwicklung wird dieses Textilerzeugnis nicht mehr in Einheiten mit einem Nettogewicht von höchstens 1 g im Einzelverkauf angeboten. Aus diesem Grund sollte in Anhang VI der Verordnung die Liste der Textilerzeugnisse, für die eine globale Etikettierung ausreichend ist, aktualisiert werden.

- (6) Damit einheitliche Methoden für die quantitative Analyse von Textilfasergemischen angewandt werden können, sollten die in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 aufgeführten Prüfmethode zwecks Aufnahme der Faser „Polyacrylat“ geändert werden. Zudem sollte eine neue Prüfmethode für die quantitative Analyse der Fasergemische aus Polyester und bestimmten anderen Fasern in Anhang VIII der Verordnung eingefügt werden.
- (7) In der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 sind auch die vereinbarten Zuschläge festgelegt, die zur Berechnung des Gewichts der in einem Textilerzeugnis enthaltenen Fasern verwendet werden müssen. Deshalb sollte der Wert des vereinbarten Zuschlags für „Polyacrylat“ in die Liste in Anhang IX der Verordnung aufgenommen werden.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II, VI, VIII und IX der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20.10.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER